

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil II

1961	Berlin, den 24. Januar 1961	Nr. 4
Tag,	Inhalt	Seite
13.1.61	Anordnung zur Verhütung der Kinderlähmung .....	11
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	12

#### Anordnung zur Verhütung der Kinderlähmung.

Vom 13. Januar 1961

Um den Erfolg der im Frühjahr 1960 durchgeführten oralen Immunisierung der Bevölkerung gegen Kinderlähmung zu vertiefen und zu erweitern, wird folgendes angeordnet:

#### § 1

(1) Die Bevölkerung im Alter vom 21. bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres wird gegen den häufigsten Typ des Erregers der Kinderlähmung oral immunisiert. Die orale Immunisierung gegen Kinderlähmung (nachstehend Immunisierung genannt) ist für diesen Personenkreis freiwillig.

(2) Die Immunisierung des im Abs. 1 genannten Personenkreises erfolgt durch die Einnahme von Dragees. Sie wird in der Zeit vom 20. Januar bis zum 28. Februar 1961 durchgeführt

#### § 2

(1) Kinder des Geburtsjahrganges 1960 sind ab 3. Lebensmonat gegen Kinderlähmung zu immunisieren, sofern die Immunisierung nicht im Frühjahr 1960 erfolgt ist

(2) Die Immunisierung gemäß Abs. 1 besteht in der Einnahme von 2 Tropfen (0,1 ml) des verdünnten Impfstoffes in Trinkwasser, Fruchtsaftwasser oder mit etwas Zucker u. dgl.

(3) Die Immunisierung gemäß Abs. 1 erfolgt dreimal in Abständen von 4 bis 6 Wochen getrennt gegen den Typ I, Typ III und Typ II des Erregers der Kinderlähmung.

(4) Die Immunisierung wird in der Zeit vom 20. Januar bis 20. April 1961 durchgeführt

#### § 3

(1) Im Frühjahr 1960 der Immunisierung ferngebliebene Kinder und Jugendliche im Alter von einem Jahr bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres werden mit Dragees gegen den Typ I des Erregers der Kinderlähmung immunisiert. Ist die Einnahme von Dragees bei Kleinkindern nicht möglich, muß flüssiger Impfstoff verabfolgt werden.

(2) Die Immunisierung gegen die Typen II und III des Erregers der Kinderlähmung erfolgt durch Einnahme von 2 Tropfen (0,1 ml) des verdünnten Impfstoffes in Abständen von 4 bis 6 Wochen.

(3) Die Immunisierung erfolgt in der Zeit vom 20. Januar bis 28. Februar 1961.

#### § 4

(1) Für Kinder des Geburtsjahrganges 1960 ist die Immunisierung gemäß § 2 eine Pflichtschutzimpfung entsprechend der Anordnung vom 1. Juni 1949 zur Durchführung von Schutzimpfungen (ZVOB1. I S. 44'6), deren Bestimmungen Anwendung finden, soweit nicht in dieser Anordnung etwas anderes bestimmt ist

(2) Das gleiche gilt für die Immunisierung von Kindern und Jugendlichen im Alter von einem Jahr bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gemäß § 3, die nicht im Frühjahr 1960 immunisiert wurden.

#### § 5

(1) Kinder und Jugendliche im Alter von einem Jahr bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, die im Frühjahr 1960 zweimal immunisiert wurden, werden erneut immunisiert, um den erworbenen Impfschutz zu verstärken.

(2) Die Wiederholung der Immunisierung erfolgt einmalig mit einem Impfstoff, der gegen alle 3 Erregertypen der Kinderlähmung wirksam ist.

(3) Diese Immunisierung ist freiwillig. Sie erfolgt in der Zeit vom 20. Januar bis 28. Februar 1961.

#### § 6

(1) Die Immunisierung erfolgt mit dem in der UdSSR hergestellten Impfstoff, der die abgeschwächten Sabinstämme enthält (Sabin-Tschumakow-Impfstoff).

(2) Die vorschriftsmäßige Verdünnung des Konzentrats und Abfüllung des flüssigen Impfstoffes erfolgt unter staatlicher Kontrolle im Institut für Immunbiologie in Berlin-Niederschöneweide.

(3) Der Impfstoff in Drageeform wird aus der Originalverpackung ausgegeben.

#### § 7

(1) Von der Immunisierung sind alle Personen zurückzustellen, die fieberhaft erkrankt sind oder an akuten Durchfällen leiden. Nach einer fieberhaften Erkrankung ist die Immunisierung frühestens 8 Tage nach der Entfieberung durchzuführen.

(2) Die Immunisierung ist bei Pocken-Erstimpfungen und Pocken-Impfungen mit Erstimpfreaktionen frühestens 8 Tage nach der Nachschau bzw. Entfieberung vorzunehmen.